

Auszug Ausstellungsreglement

	Seite
1. Allgemeine Richtlinien	2
2. Besondere Richtlinien	
2.1 Anmelde Listen	3
2.2 Klasseneinteilung	3
2.3 Einlieferung	3
2.4 Käfige	3
2.5 Vogelbörse	4
2.6 Manipulation am Vogel	4
2.7 Ringe	
2.7.1 Allgemeines	5
2.7.2 Ringmanipulationen	5
2.7.3 Ringe anderer Züchter	6
2.7.4 Zu grosse Fussringe	6

1. Allgemeine Richtlinien

- 1.1** Die SWV-Verbandsausstellung wird einmal jährlich an unterschiedlichen Orten in der Schweiz durchgeführt. Wenn notwendig wird zur Unterstützung eine SWV-Sektion und/oder ein Partnerverein gesucht.
- 1.2** Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, die Umsetzung der Vorgaben der SWV-Statuten und -Reglemente, ist für die gesamte Dauer der Ausstellung (vom Beginn der Einlieferung, bis zum Ausstellungsende), die Schauleitung zuständig. Diese setzt sich aus dem Tech.-Leiter, dem Präsidenten, dem Ausstellungssekretär des SWV's und, wenn vorhanden, einem Vertreter der durchführenden SWV-Sektion oder des Partnervereins zusammen. Wird es notwendig die Zusammenstellung der Schauleitung personell anders zu gestalten, (Abwesenheit, Richterarbeit oder sonstige Gründe) so bestimmt der SWV-Vorstand die Ersatzmitglieder. Alle Entscheide welche in diesem Ausstellungsreglement nicht aufgeführt sind, unterliegen dem Entscheid der Schauleitung.
- 1.3** Während der gesamten Ausstellungsdauer dürfen durch die Aussteller keine Ausstellungsvögel entfernt werden. Ausnahmen bilden offensichtlich kranke oder gestresste Vögel, welche aber durch die Schauleitung aus dem Ausstellungslokal entfernt werden müssen. Diese Vögel können nach Rücksprache mit der Schauleitung vom entsprechenden Züchter mit nach Hause genommen werden. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Disqualifikation des Ausstellers.
- 1.4** Die Entnahme von Vögeln in Zusammenhang mit Ringkontrollen sowie mit Fotoarbeiten darf nur durch die Schauleitung, oder durch eine im voraus bestimmte Person erfolgen.
- 1.5** Vom Beginn der Einlieferung bis zum Ende der Ausstellung besteht in der Ausstellungshalle grundsätzliches Rauchverbot.
- 1.6** Die Ausgabe der Vögel erfolgt nach Schauende. Ausnahmegesuche sind vorgängig mit der Schauleitung abzusprechen.

5.1.1

1.7 Der Aussteller stellt auf eigenes Risiko aus. Der SWV übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schäden, welche während des Transportes und/oder während der Schau eingetreten sind.

1.8 Die Auswahl der Zuchtrichter erfolgt durch den Tech.-Leiter nach Absprache mit dem SWV-Vorstand.

2. Besondere Richtlinien

2.1 Anmelde Listen

- Für die SWV-Schau ist eine verbindliche Voranmeldung (Formular 1) und die Abnahme einer Rangliste pro Aussteller vorgeschrieben. Die Anmeldung wird nur bearbeitet, wenn das Standgeld sowie die Rangliste bis zum angegebenen Stichtag bezahlt wurden.
- Falsch angemeldete Vögel verbleiben in der vom Aussteller angegebenen Schauklasse und werden disqualifiziert.

2.2 Klasseneinteilung

Es gilt die aktuelle, von der Generalversammlung verabschiedete Klasseneinteilung:

- | | |
|---------------|---|
| Jugendklasse: | Alle Selbstzucht-Wellensittiche mit dem Jahrgang des Ausstellungsjahres. |
| Altersklasse: | Alle Selbstzucht-Wellensittiche mit Jahrgang des Vorjahres oder älter. Jungvögel sind in der Altersklasse nicht zugelassen. |

2.3 Einlieferung

- Jeder Aussteller ist für die termingerechte Einlieferung seiner Vögel selber verantwortlich.
- Bahn- oder Postversand ist nicht möglich.
- Wer wissentlich Vögel aus einem Seuchen- oder Ansteckungs-verdächtigen Bestand ausstellt, wird aus dem SWV ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn Personen mit infizierten Beständen die Ausstellungsräume als Besucher betreten.

2.4 Käfige

Es werden an der Ausstellung nur SWV-, AZ-, BS- und offizielle WBO-Ausstellungskäfige anerkannt. In der Leistungsstufe B sind eigene COM-1 und/ oder COM-2-Käfige erlaubt. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Käfignummern der letzten Jahre müssen entfernt sein.
- Nur die offiziellen Rangkartenhalter sind erlaubt.
- Die neuen Käfignummern müssen auf dem Rangkartenhalter in der Mitte angebracht sein.
- Es sind nur weisse Naschnäpfe erlaubt.
- Der Käfigboden muss mit einer 1-2 cm hohen Schicht eines handelsüblichen Wellensittichfutters eingestreut werden und darf zusätzlich max. 1 Hirsekolben enthalten. Bei Bedarf wird das Körnerfutter vom SWV zur Verfügung gestellt.

- Defekte oder schmutzige Käfige sind nicht zugelassen und können durch die Schauleitung bei der Einlieferung abgelehnt werden.

2.5 Vogelbörse

- Die Vogelbörse kann nur durch Züchter beschickt werden, die gleichzeitig Aussteller der SWV-Schau sind.
- Die Vögel dürfen nur in offiziell zugelassenen Schaukäfigen (siehe Punkt 2.4) angeboten werden.
- Pro Käfig sind zwei Vögel, pro Teamkäfig vier Vögel erlaubt.
- Die Käfige müssen mit Name und Adresse des Verkäufers versehen sein.
- Der Verkaufspreis muss klar ersichtlich sein.
- Der Verkauf erfolgt durch beauftragte SWV-Mitglieder
- 10 % des Verkaufspreises geht als Unkostenbeitrag an den SWV
- Der SWV übernimmt keine Verantwortung bei Verlust (Diebstahl, Todesfall etc.) des Vogels

2.6 Manipulationen am Vogel

Wird eine unerlaubte Manipulation z.B. angeklebte Federn, nachgemalte Federn usw. festgestellt ist diese von der Schauleitung schriftlich, unter Hinzuziehung von zwei unabhängigen Augenzeugen festzuhalten. Der Vorfall ist wenn möglich foto-grafisch zu belegen. Alle Vögel des betreffenden Züchters werden disqualifiziert. Die weiteren Massnahmen sind:

- Der Züchter wird per sofort für **2 Jahre (bis zum 31. Dezember des übernächsten Jahres)** für sämtliche SWV-Schauen gesperrt.
- Der Züchter verbleibt in der jeweiligen Leistungsstufe und die Punkte werden in der 3-Jahresmeisterschaft neutralisiert.
- Handelt es sich um einen Championzüchter, verliert er die bereits erreichten Ausstellungsjahre und muss für den Status „Champion auf Lebenszeit“ bei „Null“ beginnen. Ist der Züchter bereits „Champion auf Lebenszeit“ so verliert er diesen Status und beginnt wieder bei „Null“.
- Handelt es sich um einen aktiven Preisrichter wird der Preisrichterausweis, gestützt auf das **Reglement für SWV-Preisrichter** per sofort eingezogen.
- Im Wiederholungsfall hat dies den sofortigen Ausschluss aus dem SWV zur Folge.

2.7 Ringe

2.7.1 Allgemeines

- Jeder WS darf nur einen Fussring tragen, das heisst, er darf nicht doppelt beringt sein.
- Es sind nur Ringe mit dem maximalen Durchmesser 4.4 mm zugelassen. Für die Wahl der Ringgrösse ist jeder Züchter selber verantwortlich.
- Erlaubt sind geschlossene Fussringe sämtlicher Schweizer Verbände und Vereine.
- Alle Siegevögel:
 - Bester Vogel der Schau
 - Bestes Gegengeschlecht der Schau
 - Bester Jungvogel
 - Bester Jungvogel Gegengeschlecht
 - Bester Altvogel
 - Bester Altvogel Gegengeschlecht
 - Alle Gruppensieger

werden nach der Bewertung einer Ringkontrolle unterzogen. Stichprobenweise können weitere Ausstellungstiere aller Leistungsstufen kontrolliert werden. Diese Kontrolle wird

durch einen Vertreter der Schauleitung in Zusammenarbeit mit einem der Preisrichter durchgeführt.

2.7.2 Ringmanipulationen

Wird an einer SWV-Ausstellung eine Ringmanipulation festgestellt, ist diese von der Schauleitung schriftlich, unter Hinzuziehung von zwei unabhängigen Augenzeugen festzuhalten. Der Vorfall ist wenn möglich fotografisch zu belegen. Alle Vögel des betreffenden Züchters werden disqualifiziert. Die weiteren Massnahmen sind:

- Der Züchter wird per sofort für **2 Jahre (bis zum 31. Dezember des übernächsten Jahres)** für sämtliche SWV-Schauen gesperrt.
- Der Züchter verbleibt in der jeweiligen Leistungsstufe und die Punkte werden in der 3-Jahresmeisterschaft neutralisiert.
- Handelt es sich um einen Championzüchter, verliert er die bereits erreichten Ausstellungsjahre und muss für den Status „Champion auf Lebenszeit“ bei „Null“ beginnen. Ist der Züchter bereits „Champion auf Lebenszeit“ so verliert er diesen Status und beginnt wieder bei „Null“.
- Handelt es sich um einen aktiven Preisrichter wird der Preisrichterausweis, gestützt auf das **Reglement für SWV-Preisrichter** per sofort eingezogen.
- Im Wiederholungsfall hat dies den sofortigen Ausschluss aus dem SWV zur Folge.

2.7.3 Ringe anderer Züchter

Wird an einer SWV-Ausstellung festgestellt, dass ein ausgestellter Vogel Ringe eines anderen Züchters trägt, ist dies von der Schauleitung schriftlich, unter Hinzuziehung von zwei unabhängigen Augenzeugen festzuhalten. Der Vorfall ist wenn möglich fotografisch zu belegen. Alle Vögel des betreffenden Züchters werden disqualifiziert. Die weiteren Massnahmen sind:

- Gem. Punkt 2.7.2

2.7.4 Zu grosse Fussringe

Wird an einer SWV-Ausstellung festgestellt, dass der Ring eines Vogels ohne weiteres vom Fuss abzuziehen ist, ist dies von der Schauleitung schriftlich, unter Hinzuziehung von zwei unabhängigen Augenzeugen festzuhalten. Der Vorfall ist wenn möglich fotografisch zu belegen. Alle Vögel des Ausstellers sind sofort zu disqualifizieren. Die weiteren Massnahmen sind:

- Der Züchter wird per sofort für **1 Jahr (bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres)** für sämtliche SWV-Schauen gesperrt.
- Ansonsten gem. Punkt 2.7.2